jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/10/22 1Ob606/92, 3Ob44/93, 4Ob156/06d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.10.1992

Norm

ZPO §528 Abs2 Z3 D2

Rechtssatz

Ist nicht zweifelhaft, dass das Rechtsmittel an die zweite Instanz ein Kostenrekurs ist, so ist auch der Beschluss des Gerichtes zweiter Instanz, mit dem es diesen Kostenrekurs als unzulässig oder verspätet erhoben zurückgewiesen hat, ausnahmslos nicht weiter anfechtbar; an den Grundsätzen des Judikat Nr 13 ist festzuhalten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 606/92
  Entscheidungstext OGH 22.10.1992 1 Ob 606/92
- 3 Ob 44/93
  Entscheidungstext OGH 30.06.1993 3 Ob 44/93
  Vgl auch
- 4 Ob 156/06d
  Entscheidungstext OGH 28.09.2006 4 Ob 156/06d
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0044206

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at